

Stellungnahme

Entwurf für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020

19. März 2021

Seite 1

Zusammenfassung

Am 10. Dezember 2020 hat die Europäische Kommission eine Modernisierung der EU-Rechtsvorschriften für Batterien vorgeschlagen (Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council concerning batteries and waste batteries). Darin nennt die Kommission verbindliche Anforderungen für alle Batterien (Geräte-, Industrie- und Fahrzeugbatterien), die in der EU in Verkehr gebracht werden. Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung und der stetig wachsenden Einsatzgebiete von Batterien ist die Modernisierung nachvollziehbar. Bei dem von der Kommission vorgelegten Entwurf möchten wir insbesondere auf die folgenden drei Felder hinweisen:

- **Entnahme und Austausch von Batterien:** Bitkom unterstützt die von der EU Kommission vorgeschlagene Neufassung zu Batterieentnehmbarkeit und Batterieaustauschbarkeit. Gleichzeitig sehen wird die Schwierigkeit, die Lebensdauer von Gerät und Batterie im Voraus zu berechnen und unterstützt, dass hierfür zuverlässige Methoden entwickelt werden.
- **Markierungsvorschriften:** Markierungsvorschriften müssen eindeutig und umsetzbar sein. Der derzeitige Vorschlag der Kommission verlangt eine CE Markierung bereits ab 01. Januar 2022 und einen QR Code ab 2023. Während letzteres noch realistisch ist, ist eine so kurzfristige Umsetzung der CE Markierung nicht möglich und sollte daher auch erst ab 2023 verlangt werden.
- **Sammelquoten:** Die vorgeschriebenen Mindestsammelquoten dürfen anspruchsvoll sein, müssen aber erreichbar bleiben. Die Sammelquote sollte daher nicht auf Basis der in den Vorjahren in Verkehr gebrachten Mengen berechnet werden, sondern auf der Basis der Altbatteriemengen, die tatsächlich für die Sammlung zur Verfügung stehen.

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Lukas Gabriel Wiese
**Bereichsleiter Außenwirtschaft &
Internationale Beziehungen**
T +49 30 27576-170
l.wiese@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Inhalt

Seite

1 Generelle Bemerkungen	3
1.1 Entnahme und Austausch von Batterien.....	3
1.2 Markierungsvorschriften	3
1.3 Sammelquoten	4
2 Kommentierung im Einzelnen	4
2.1 Artikel 2 (7) Definition Gerätebatterie	4
2.2 Artikel 7 Carbon footprint of EV batteries and rechargeable industrial batteries....	4
2.3 Artikel 9 Performance and durability requirements for portable batteries	5
2.4 Artikel 11 Removability and replaceability of portable batteries	5
2.5 Artikel 13 Labelling of batteries	6
2.6 Artikel 13 (1) iVm Annex VI Part A Nr. 5 Labelling requirements	6
2.7 Artikel 20 Rules and conditions for affixing the CE marking	6
2.8 Chapter VI.....	7
2.9 Artikel 55 Collection rates for waste portable batteries	7
2.10 Artikel 60 End-of-life information.....	7
2.11 Artikel 65 Battery passport	7
2.12 Artikel 65 Battery passport	8
2.13 Artikel 75 Amendments to Regulation (EU) 2109/1020	8
2.14 Artikel 79 Entry into force and application.....	8
2.15 ANNEX VI Labelling requirements Part C QR Code.....	8
2.16 ANNEX XIII Information in the European Electronic Exchange System.....	8

1 Generelle Bemerkungen

Am 10. Dezember 2020 hat die Europäische Kommission eine Modernisierung der EU-Rechtsvorschriften für Batterien vorgeschlagen (Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council concerning batteries and waste batteries). Darin nennt die Kommission verbindliche Anforderungen für alle Batterien (Geräte-, Industrie- und Fahrzeugbatterien), die in der EU in Verkehr gebracht werden.

Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung und der stetig wachsenden Einsatzgebiete von Batterien ist die Modernisierung nachvollziehbar. Bei dem von der Kommission vorgelegten Entwurf möchten wir insbesondere auf die folgenden drei Felder hinweisen.

1.1 Entnahme und Austausch von Batterien

Bitkom unterstützt die von der EU Kommission vorgeschlagene Neufassung des Artikel 11 zu Batterieentnehmbarkeit und -austauschbarkeit. Der vorgeschlagene Text stellt einen guten, nuancierten Ausgleich zwischen Umweltschutz und der technologischen Entwicklung dar. Batterien sollten am Ende der Lebensdauer eines Gerätes aus diesem entnommen werden können. Zusätzlich ist es sinnvoll, dass Batterien während der Lebensdauer des Gerätes entnommen werden können, wenn die Lebensdauer des Gerätes die erwartete Lebensdauer der Batterie überschreitet.

Bitkom sieht die Schwierigkeit, die Lebensdauer von Gerät und Batterie im Voraus zu berechnen und unterstützt, dass hierfür zuverlässige Methoden entwickelt werden. Da diese noch nicht zur Verfügung stehen, schlagen wir eine Übergangsphase von 24 Monaten vor, um es den Herstellern zu ermöglichen, die notwendigen Dokumentationen zu erstellen.

Zu bedenken wäre, ob die Ausnahmen in Artikel 11.2 (b) auf weitere, sehr kleine, Batterien wie Knopfzellen oder wiederaufladbare Batterien mit einer Kapazität unter 400 mAh, auszuweiten ist.

1.2 Markierungsvorschriften

Markierungsvorschriften müssen eindeutig und umsetzbar sein. Der derzeitige Vorschlag der Kommission verlangt eine CE Markierung bereits ab 01. Januar 2022 und einen QR Code ab 2023. Während letzteres noch realistisch ist, ist eine so kurzfristige Umsetzung der CE Markierung nicht möglich und sollte daher auch erst ab 2023 verlangt werden.

Zudem bestünde hier die Möglichkeit, die technischen Möglichkeiten des QR Codes besser auszunützen und diesen als einzige Markierung zwingend vorzuschreiben, die auch das CE Label und die durchgestrichene Mülltonne digital darstellen soll.

Ansonsten unterstützt Bitkom den Vorschlag, dass die drei Markierungen denselben Bestimmungen unterliegen, nämlich lesbar, sichtbar und abriebfest zu sein und denselben Ausnahmen bei eingeschränkter Größe oder Funktion des Gerätes. Sollte eine Ausnahme anwendbar sein, so sollte der Hersteller die Wahl haben, diese entweder auf die Verpackung oder in die Dokumentation zu drucken, statt beides vorzuschreiben

1.3 Sammelquoten

Die vorgeschriebenen Mindestsammelquoten dürfen anspruchsvoll sein, müssen aber erreichbar bleiben. Die Sammelquote sollte daher nicht auf Basis der in den Vorjahren in Verkehr gebrachten Mengen berechnet werden, sondern auf der Basis der Altbatteriemengen, die tatsächlich für die Sammlung zur Verfügung stehen. Andernfalls sind die derzeit von der Kommission vorgeschlagenen Mindestsammelquoten nicht erreichbar.

Eine Mindestsammelquote von derzeit 45% bedeutet eben nicht, dass die anderen 55% im Restmüll entsorgt werden. Ein Großteil dieser Batterien ist vielmehr noch in Benutzung, noch nicht zur Sammelstelle gebracht worden oder wurde zusammen mit Elektro(alt)geräten exportiert und steht für die Sammlung somit nicht zur Verfügung.

2 Kommentierung im Einzelnen

Zu den einzelnen Kapiteln des Entwurfs nimmt der Bitkom wie folgt Stellung.

2.1 Artikel 2 (7) Definition Gerätebatterie

Eine Einschränkung der Gerätebatterien nach Gewicht ist sinnvoll, um eine EU-weit einheitliche Regelung zu schaffen. Manche Länder haben eine solche bereits eingeführt. Dänemark und Schweden haben dies auf 3 Kg festgelegt, Spanien sogar auf nur 1 Kg. Um die Umstellungen in diesen Ländern und auch innerhalb von Unternehmen, die eigene Rücknahmesysteme aufgebaut, zu begrenzen, schlagen wir die Anwendung bereits bestehender Grenzwerte vor.

2.2 Artikel 7 Carbon footprint of EV batteries and rechargeable industrial batteries

Die Berechnungsmethoden für CO²-Abdrücke sind nicht harmonisiert und Standardisierungsbemühungen haben erst begonnen. PEFCR für Industriebatterien sind noch nicht entwickelt. Derzeit sind also weder PEF noch LCA für die Setzung von Grenzwerten anwendbar und weitere Forschung und Standardisierung ist nötig. Daher sind die Übergangsfristen zu kurz bemessen und sollten an die Fristen in Artikel 8 angepasst werden.

2.3 Artikel 9 Performance and durability requirements for portable batteries

Anforderungen an die elektrochemische Performance sollten nicht von der Politik gesetzt werden. Hier hat es sich bewährt, dass diese innerhalb der Industrie von den Abnehmern an die Hersteller gestellt werden.

Die Analyse der Kommission zum Phase Out von Primärbatterien sollte auch ökonomische Folgen und Effekte aus der Rohstoffgewinnung, diese innerhalb der Industrie von Abnehmern an die Hersteller gestellt werden.

2.4 Artikel 11 Removability and replaceability of portable batteries

Bitkom unterstützt den Vorschlag der Kommission unter der Voraussetzung, dass das Inkrafttreten auf frühestens 12 Monate nach der Veröffentlichung festgesetzt wird.

Batterien sollten am Lebensende aus allen Geräten entfernbar sein, damit sie separat gesammelt und behandelt werden können.

Die Austauschbarkeit von Batterien ist dagegen anspruchsvoller, da hier verschiedene Anforderungen aufeinandertreffen. Hier muss ein Ausgleich zwischen Anforderungen an die Austauschbarkeit durch den Endnutzer und technische Anforderungen und die Innovationsfähigkeit der Hersteller gewahrt werden. Der Vorschlag der Kommission stellt hier einen guten Kompromiss dar.

Einziges Manko ist derzeit noch, dass die eine Berechnungsmethodik für die Lebensdauer noch nicht vorliegt und somit ein Risiko besteht, dass unterschiedliche Interpretationen zu einer Fragmentierung des Binnenmarktes führen können. Daher ist es unabdingbar, dass es eine einheitliche Richtlinie für die Berechnung gibt und dass die Industrie an der Entwicklung beteiligt wird.

Um eine europaweit einheitliche Umsetzung sicherzustellen und den Herstellern die Möglichkeit zu geben, die notwendigen Dokumentationen zu erstellen, ist eine Übergangsfrist von 12 Monaten (24 Monate, falls Änderungen am Produktdesign nötig sind) nach Veröffentlichung sinnvoll.

Die Anforderung einer Austauschbarkeit durch den Endnutzer oder andere, vom Hersteller unabhängige, eventuell unqualifizierte Personen bedeutet ein potentiell Sicherheits- und Qualitätsrisiko bei einer unsachgemäßen Entnahme sowie der möglichen Verwendung von gefälschten oder minderwertigen Batterie.

Bedenken bestehen noch bei der Verwendung des Wortes “ähnlich (similar)” in Absatz 1 Satz 2. Ähnlich darf hier nicht derart interpretiert werden, dass jede Batterie, die dieselbe Spannung und Größe hat, geeignet ist. Die verwendete Originalbatterie ist ein wichtiger Teil des Produktes und agiert bei komplexen und hochwertigen Geräten wechselseitig mit der Software und mechanischen Elementen des Gerätes. Um “Ähnlichkeit” sicherzustellen muss daher die die Batterie ersetzende Person unbedingt die Spezifikationen des Herstellers beachten.

2.5 Artikel 13 Labelling of batteries

Die technischen Möglichkeiten eines elektronischen Labels sollten voll ausgeschöpft werden. Gerade auf kleineren Batterien/Geräten ist nicht ausreichend Platz, um sämtliche geforderten Markierungen anzubringen. Der QR Code kann hier genutzt werden, um weitere Markierungen und Informationen gemeinsam zur Verfügung zu stellen. Daher sollte dies erlaubt werden ohne diese zusätzlich als physische Markierung auf der Batterie oder der Verpackung zu verlangen.

In Absatz 6 wird für den QR Code eine zusätzliche Vorgabe eingefügt. Die Beschränkung auf Drucken und Eingravieren ist nicht nachvollziehbar. Die weiteren Anforderungen an Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Abriebfestigkeit sind bereits ausreichend. Eine solche zusätzliche Vorgabe ist für die CE Markierung oder die durchgestrichene Mülltonne auch aus anderen EU Gesetzgebungen nicht bekannt.

Es sollte zudem ausreichend sein, wenn die Markierungen entweder auf der Verpackung oder auf den Dokumentationen vorhanden sind. Die Intention, dass der Nutzer die notwendigen Informationen bekommen, wird auch so erfüllt und ist im Einklang mit anderen Markierungsvorschriften (z.B. RoHS) für andere Produkte. Daher schlagen wir vor, in Absatz 6, Satz 2 das “and” in “packaging and to the documents” durch “or” zu ersetzen.

2.6 Artikel 13 (1) iVm Annex VI Part A Nr. 5 Labelling requirements

Die Angabe des Datums des Inverkehrbringens auf dem Label macht keinen Sinn und ist praktisch nicht umzusetzen, weil sie erst nach der Produktion manuell auf der Batterie angebracht werden muss. Es ist nicht nachvollziehbar, welchen Mehrwert diese Information auf der Batterie bringt. Diese Anforderung ist zu löschen.

2.7 Artikel 20 Rules and conditions for affixing the CE marking

Die Batterieverordnung wird noch einige Zeit in den europäischen Institutionen verhandelt werden. Sämtliche Änderungen am Design, also auch an Markierungen benötigen einen gewissen Vorlauf von 6-12 Monaten zur Implementierung durch die Lieferketten. Dies wird nicht möglich sein, wenn die Verordnung in der zweiten

Jahreshälfte, eventuell erst am Jahresende veröffentlicht wird. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen beobachten die Gesetzesentwicklung nicht im Detail und bereiten sich auf eventuelle Änderungen vor, und selbst wenn, sind kurzfristige Änderungen in der Kürze der Zeit nicht umsetzbar.

Daher sollte diese Vorgabe erst 12 Monate nach Veröffentlichung in Kraft treten.

2.8 Chapter VI

Die Verantwortlichkeiten der Akteure in der Lieferketten müssen noch verdeutlicht werden. Der Hersteller bzw. der Bevollmächtigte sind verantwortlich, wenn sie Batterien auf den Markt bringen. Bringen hingegen Importeure/Distributoren die Batterien auf den Markt, sollten die Herstellerverantwortlichkeiten auch bei ihnen liegen.

2.9 Artikel 55 Collection rates for waste portable batteries

Eine Erhöhung der Mindestsammelmenge ohne eine Anpassung der Berechnungsmethodik ist nicht zielführend. Ein großer Teil der in den letzten drei Jahren in Verkehr gebrachten Batterien steht noch nicht zur Sammlung zur Verfügung, weil die Lebensdauer dieser Batterien drei Jahre übersteigt, Altbatterien erst später vom Verbraucher entsorgt werden oder Batterien in Elektro(alternative)geräten aus dem nationalen Markt exportiert wurden. Daher sollte die Berechnungsmethode dahingehend geändert werden, dass die Grundlage die zur Sammlung zur Verfügung stehenden Altbatterien sind.

2.10 Artikel 60 End-of-life information

Absatz 5 verlangt die Ausweisung der Kosten für die Sammlung und Verwertung in der Verkaufsstelle. In der jetzigen Batterierichtlinie ist dies explizit untersagt und die Kommission stellt nicht dar, warum sie dies ändern will. Den Händlern sind die exakten Kosten für die Batteriesammlung und -entsorgung häufig nicht bekannt, da diese vom Hersteller getragen werden und im Gesamtpreis inkludiert sind. Eine solche Vorgabe würde also zu einem hohen administrativen Aufwand bei den Händlern führen. Zudem würde es den Wettbewerb zwischen den Rücknahmesystemen erschweren, da ein Wechsel des Herstellers Umstellungen in der gesamten Lieferkette nach sich ziehen wird. Diese Ausweisung sollte nicht verpflichtend sein, sondern vielmehr freiwillig ermöglicht werden.

2.11 Artikel 65 Battery passport

Hier besteht die Möglichkeit zu Überschneidungen bzw. gegensätzlichen Anforderungen mit den geplanten Vorgaben zum Produktausweis im Rahmen der Sustainable Products Initiative der Kommission. Hier ist eine Harmonisierung der Anforderungen unabdingbar.

2.12 Artikel 65 Battery passport

Hier besteht die Möglichkeit zu Überschneidungen bzw. gegensätzlichen Anforderungen mit den geplanten Vorgaben zum Produktausweis im Rahmen der Sustainable Products Initiative der Kommission. Hier ist eine Harmonisierung der Anforderungen unabdingbar.

2.13 Artikel 75 Amendments to Regulation (EU) 2109/1020

Ohne eine angemessene Folgenabschätzung sollte die Market Surveillance Regulation nicht auf die Batterieverordnung erweitert werden. Artikel 4 der Market Surveillance Regulation wurde stark diskutiert und sollte nicht ohne weiteres auf die Batterieverordnung angewendet werden. Die Kommission sollte vielmehr die Revision der Market Surveillance Regulation in 2023 dafür nutzen, zu überprüfen, ob diese auf die Batterieverordnung angewendet werden soll.

Wir plädieren für eine Streichung dieses Artikels.

2.14 Artikel 79 Entry into force and application

Ein Inkrafttreten zum 01. Januar 2022 ist zu ambitioniert und gibt den Herstellern und Distributoren nicht genügend Zeit um die neuen Anforderungen zu implementieren.

Zudem sind derzeit keinerlei Übergangsbestimmungen für bereits produzierte, aber noch nicht in Verkehr gebrachte Produkte vorgesehen. Die Verordnung sollte daher 12 Monate nach Veröffentlichung in Kraft treten.

2.15 ANNEX VI Labelling requirements Part C QR Code

Die Anforderung an einen "100%" schwarzen QR Code basiert vermutlich auf der Annahme, dass nur so der QR Code gelesen werden kann. QR Lesegeräte können jedoch auch graue Codes oder weiße Codes auf schwarzem Hintergrund lesen. Die Anforderung sollte sich also darauf beschränken, dass der Code durch ein QR Lesegerät gelesen werden kann. Textvorschlag: The QR code shall be easily readable by a commonly available QR reader, such as those integrated in hand-held communication devices.

2.16 ANNEX XIII Information in the European Electronic Exchange System

Die Feststellung von Energieeffizienz von 50% bedeutet sehr lange Testzyklen, was sowohl die Kosten und Dauer der Entwicklung als auch die Marktüberwachung in die Höhe treibt.

Daher schlagen wir die Löschung dieser Anforderung vor.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.